

4388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 474/1992 und das Betriebshilfegesetz, BGBl.Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 678/1991 geändert werden (17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, 6. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Durch die 16. Novelle zum BSVG wurde die Versicherungspflicht beider Ehegatten bei Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf gemeinsame Rechnung und Gefahr bzw. hauptberuflicher Mitarbeit eines Ehegatten eingeführt. Diese bis 31. Dezember 1992 befristete Regelung soll nunmehr durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß unbefristet verlängert werden.

Art. III Abs. 2 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz sieht für eine bestimmte Personengruppe eine Befreiungsmöglichkeit von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz vor, wenn jemand durch diese Novelle neu in die bäuerliche Pensionsversicherung einbezogen worden ist. Solche Personen können sich auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz befreien lassen, wenn sie am 1. Jänner 1992 bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Antrag ist spätestens bis 31. Dezember 1992 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu stellen. Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß vorgesehene Novelle des Art. III Abs. 2 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz soll das für die Befreiung maßgebliche Alter vom 50. Lebensjahr auf das 45. Lebensjahr gesenkt werden und die Frist, binnen der ein Befreiungsantrag gestellt werden kann, bis zum 31. Dezember 1993 verlängert werden.

4388 d.B.

- 2 -

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Betriebshilfegesetz soll die Regelung über den Nachweis des Einsatzes der Betriebshilfe künftig entfallen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 474/1992 und das Betriebshilfegesetz, BGBl.Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 678/1991 geändert werden (17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, 6. Novelle zum Betriebshilfegesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 10

Johanna Schicker
Berichterstatteerin

Hedda Kainz
Vorsitzende